EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 12.12.2025
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter – Durchwahl
Bernhard Kolb – 0711 2149-231
E-Mail: bernhard.kolb@elk-wue.de

GZ: 33.1-04-02-V04/8.4

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Assistenzen der Gemeindeleitung (AGL)
Evangelische Regionalverwaltungen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats
Gewählte(r) Vorsitzende(r) der Bezirkssynode

Konstituierung der neugewählten Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden
- Notwendige Wahlen zum Beginn der Amtszeit
- Hinweise auf Änderungen im Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend übersenden wir Hinweise zu den Wahlen, die durch die neugewählten Kirchengemeinderäte, Gesamtkirchengemeinderäte und Verbundkirchengemeinderäte durchzuführen sind (Anlage 1); diese Wahlen sollten, soweit möglich, in der ersten Sitzung erfolgen. Die Dekanatämter sollten den Kirchengemeinden und Verbundkirchengemeinden dafür möglichst bald die Zahl der je zu wählenden Bezirkssynodalen mitteilen.

Auf die Neufassung von § 23 Kirchengemeindeordnung (Amtsblatt 71 Nr. 198), die am 1. Januar 2026 in Kraft tritt, und die sich daraus ergebenden erweiterten Möglichkeiten im Hinblick auf die Wahl von Vorsitzenden des Kirchengemeinderats weisen wir hin:

§ 23 Vorsitzende des Kirchengemeinderats
(1) Der Vorsitz im Kirchengemeinderat wird von zwei Personen geführt. Der Kirchengemeinderat beschließt vor jeder Wahl der Vorsitzenden, ob die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer (§ 24 Absatz 1) kraft Amtes den ersten oder den zweiten oder keinen Vorsitz führt. Diesem Beschluss entsprechend wählt der Kirchengemeinderat aus der Mitte seiner gewählten und zugewählten Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden und die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden oder, soweit die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer den ersten oder zweiten Vorsitz führt, die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden oder die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden. Die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer (§ 24 Absatz 1) führt in der Regel den zweiten Vorsitz. Sie oder er führt

unabhängig von dem Beschluss nach Satz 2 den ersten Vorsitz, wenn der Kirchengemeinderat kein anderes gewähltes oder zugewähltes Mitglied wählt. Sie oder er führt unabhängig von dem Beschluss nach Satz 2 den zweiten Vorsitz, wenn der Kirchengemeinderat nur eine oder einen Vorsitzenden wählt.
(2) Der Kirchengemeinderat kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder entsprechend dem Beschluss nach Absatz 1 Satz 2 neue Vorsitzende wählen.
(3) Gewählte Vorsitzende sind von der zuständigen Dekanin oder vom zuständigen Dekan für die Dauer ihrer Amtszeit zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten der Kirchengemeinde nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu ernennen. Sie sind aus dem Ehrenbeamtenverhältnis zu entlassen, wenn sie die Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat verlieren, zurücktreten oder neue Vorsitzende gewählt werden.

Die sich daraus zum 1. Januar 2026 ergebende Änderung von § 24 Kirchengemeindeordnung entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt. Entsprechende Änderungen der Ausführungsverordnung KGO werden zeitnah erfolgen.

Weiter übersenden wir für die Dekanatämter Hinweise zur Wahl der neuen Bezirkssynoden und den von diesen durchzuführenden Wahlen (Anlagen 2 und 3); auch diese Wahlen sollten, soweit möglich, in der ersten Sitzung der jeweiligen Bezirkssynode durchgeführt werden.

Die Evangelischen Regionalverwaltungen werden gebeten, die Kirchenbezirksausschüsse, die Kirchengemeinderäte und die Gesamt- und Verbundkirchengemeinderäte bei der Vorbereitung der konstituierenden Sitzungen und den vorzunehmenden Wahlen zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat

<u>Anlagen:</u>

Anlage 1 - Hinweise zur Konstituierung der neuen Kirchengemeinderäte (KGR) und Verbundkirchengemeinderäte
Anlage 2 - Hinweise zur Wahl der Bezirkssynoden
Anlage 3 - Zusammensetzung Dekan- oder Dekaninnenwahlgremium